

RS Vwgh 2001/12/13 2000/07/0246

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwGG §42 Abs2 Z1;

WRG 1959 §12a Abs2 idF 1997/I/074;

Rechtssatz

§ 12a Abs. 2 zweiter Satz WRG 1959 idF 1997/I/074 stellt nicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte (unverhältnismäßig hoher wirtschaftlicher Aufwand bei einer Nachrüstung) ab. Nach dieser Bestimmung hängt die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung allein davon ab, ob der Schutz der Gewässer eine solche Ausnahme zulässt (oder erfordert). Trifft diese Voraussetzung - auf Grundlage sachverständiger Äußerungen - aber zu, ist es ohne Bedeutung und kann auch nicht zum Nachteil gereichen, wenn zusätzlich wirtschaftliche Gründe für die Erteilung einer solchen Bewilligung sprechen. Gestattet aber der Schutz der Gewässer (hier: wegen der günstigen Vorflutverhältnisse) eine befristete, nicht dem Stand der Technik entsprechende Einleitung mangelhaft gereinigter Abwässer, entspricht eine Abweisung des Antrages (allein) wegen Widerspruches zum Erfordernis der Einhaltung des Standes der Technik nicht dem Gesetz.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000070246.X05

Im RIS seit

23.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>